



Bezeichnung technischer Normen für elektrische Niederspannungserzeugnisse gestützt auf die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Energie (BFE) ist nach Artikel 6 der Verordnung vom 25. November 2015¹ über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) befugt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind die grundlegenden Anforderungen an elektrische Niederspannungserzeugnisse zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C209/04² gestützt auf Artikel 12 der Richtlinie 2014/35/EU³ harmonisierte technische Normen bezeichnet.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das Bundesamt für Energie bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO die technischen Normen, die in der Mitteilung 2018/C209/04 aufgeführt sind.
- 2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 26. September 2017⁴.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquellen

- 4.1. Die Liste der Titel der vom BFE bezeichneten technischen Normen (Text der Mitteilung der Europäischen Kommission) und der Text der Richtlinie können beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern bezogen werden: Telefon: 058 462 56 11, Fax: 058 462 25 00, e-mail: office@bfe.admin.ch oder im Internet: www.bfe.admin.ch/themen/00490/00497/00499/index.html?lang=de.

¹ SR 734.26

² Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt, ABl. C 209 vom 15.06.2018, S. 37.

³ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt, Abl. Nr. L 96 vom 29.03.2014, S. 357.

⁴ BBl 2017 6064

- 4.2. Die bezeichneten Normen können wie folgt kostenlos eingesehen oder bezogen werden bei:
- a. kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, (www.snv.ch, Telefon: 052 224 54 55, Fax: 052 224 54 82);
 - b. Bezug gegen Bezahlung bei Electrosuisse, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf (www.electrosuisse.ch, Telefon: 044 956 11 11, Fax: 044 956 11 22).

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der NEV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Mitteilung 2018/C209/04 und der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung NEV	Grundlegende Anforderung gemäss Richtlinie 2014/35/EU
Art. 5 NEV	Art. 3 Richtlinie 2014/35/EU

26. Juni 2018

Bundesamt für Energie:

Benoît Revaz